



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2021 Nr. 278

16. April 2021

7071-W

Änderung der Richtlinie für die Gewährung einer Bayerischen Lockdown-Hilfe für die bereits vor November 2020 von regionalen Lockdowns betroffenen Landkreise Berchtesgadener Land und Rottal-Inn sowie die Städte Augsburg und Rosenheim (Oktoberhilfe)

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

vom 14. April 2021, Az. PGÜ-3560-3/2/472

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie „Richtlinie für die Gewährung einer Bayerischen Lockdown-Hilfe für die bereits vor November 2020 von regionalen Lockdowns betroffenen Landkreise Berchtesgadener Land und Rottal-Inn sowie die Städte Augsburg und Rosenheim (Oktoberhilfe)“ vom 2. Februar 2021 (BayMBl. Nr. 84) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Fußnote 1 (zweiter Spiegelstrich der Präambel) wird wie folgt neu gefasst:

„Aktuelle beihilferechtliche Grundlage ist die Vierte Geänderte Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (basierend auf Nummer 3.1 und 4 der Mitteilung der Europäischen Kommission „Befristeter Rahmen für Staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“, angepasst an die 5. Änderung dieses Befristeten Rahmens der Europäischen Kommission vom 28. Januar 2021).“
 - 1.2 Am Ende von Fußnote 5 (zu Nr. 2.1 Satz 1) wird folgender Satz angefügt:

„Bei Unternehmen, die nach dem 29. Februar 2020 gegründet wurden, ist Stichtag der 30. September 2020.“
 - 1.3 Fußnote 7 (zu Nr. 2.1 Satz 1) wird wie folgt neu gefasst:

„Als Soloselbständige gelten Antragsteller, die zum Stichtag 29. Februar 2020 weniger als einen Vollzeitmitarbeiter (ein Vollzeitäquivalent, vergleiche Fußnote 5) beschäftigten.“
 - 1.4 Nr. 3.3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Im Leistungszeitraum in den von Regionalen Lockdowns betroffenen Regionen erzielte Umsätze bleiben unberücksichtigt, sofern sie 25 % des Vergleichsumsatzes (zeitanteilig) nicht übersteigen.“
 - 1.5 In Nr. 6.1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Für die Auszahlung von Billigkeitsleistungen wird eine Bagatellgrenze von fünf Euro festgesetzt; Anträge unter der Bagatellgrenze werden nicht ausbezahlt.“
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 14. April 2021 in Kraft.

Dr. Sabine J a r o t h e
Ministerialdirektorin

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.